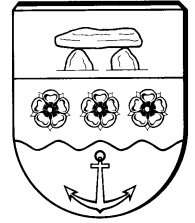


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2025

Nr. 05

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			
22 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 31 „Mittellems“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	24	31 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Nördlich vom Venekampweg“)	29
23 Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg	25	32 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2025	30
24 Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümming, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte	25	33 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 Westlich der Bönnestraße“	31
25 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2023	26	34 Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Spelle-Varenrode)	31
26 Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung „Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes	26	35 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024	32
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		36 Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen; Widmung von Straßen, Straßenteilen und Wegen in der Gemeinde Twist.	33
27 Gemeinde Emsbüren – Wahlbekanntmachung	26	37 Stadt Werlte; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 53 „Striemente“, 1. Änderung (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)	33
28 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung	27	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
29 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen	28	38 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen - Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 1. Anordnung;	34
30 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024	28	39 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 01.01. – 31.12.2025	35
		40 Landkreis Leer; Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Zugelassene Wahlvorschläge	36

41	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021	36
42	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz 2021 der Leitstelle Ems-Vechte AöR sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2021	37

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 22 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 31 „Mittellems“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 31 „Mittellems“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

#### Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr.	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Dr. De Ridder, Daniela Friederike Bundestagsabgeordnete Geboren: 1962, Kiel 48465 Schüttdorf
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) Stegemann, Albert Landwirtschaftsmeister, MdB Geboren: 1976, Nordhorn 49824 Ringe
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Zgrzebski, Jeremy Jurist (Assessor) Geboren: 1997, Lingen (Ems) 34125 Kassel
4	Freie Demokratische Partei (FDP) Beeck, Jens Rechtsanwalt, MdB Geboren: 1969, Münster (Westf.) 49811 Lingen (Ems)
5	Alternative für Deutschland (AfD) Meiners, Danny Metallbaumeister Geboren: 1979, Meppen 49744 Geeste
6	Die Linke (Die Linke) Wörsdörfer, Dirk Niklas Koch Geboren: 2000, Nordhorn 48529 Nordhorn (Deutschland)
7	---
8	---

- 9 ---
- 10 FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)  
Wintering, Eva Maria  
Kauffrau  
Geboren: 1955, Hamm  
48488 Emsbüren
- 11 ---
- 12 ---
- 13 ---
- 14 ---
- 15 BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)  
Dorendorf, Ingo Rene  
Business Partner Manager  
Geboren: 1972, Lengerich  
49744 Lähden

Meppen, 29.01.2025

LANDKREIS EMSLAND

Gerenkamp  
Kreiswahlleiter

**23 Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Papenburg**

Der Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, wurde der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Flur: 45, Flurstücke: 31/2, 44/5, 36, 37, 38) erteilt.

Der Plan der Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG wurde am 04.12.2024 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, vom 04.12.2024 (Az.: 671/225-34.2023.41), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

14. Februar 2025 bis einschließlich 27. Februar 2025

im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 24, Hauptstr. 43, 48480 Spelle

während der Dienststunden,

montags und  
dienstags von 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,  
mittwochs von 8.00 - 12.30 Uhr,  
donnerstags von 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18:00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 - 12.30 Uhr

(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05977 937-431) möglich)

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 532)

während der Dienststunden,

montags bis  
donnerstags von 8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr  
sowie freitags von 8:30 - 12:30 Uhr

(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1532) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes ist im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie ohne den festgestellten Plan auf der Homepage des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Meppen, 27.01.2025

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

**24 Neufassung der Versorgungs- und Preisbestimmungen des Wasserverbandes Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hümmling hat in ihrer Sitzung am 24.04.2024 folgende Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) beschlossen:

Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte (Versorgungs- und Preisbestimmungen)

Aufgrund der Satzung des Wasserverbandes Hümmling und entsprechender Beschlüsse der Verbandsversammlung gelten aktuell die Preise, Bedingungen und Hinweise zur Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in der Fassung vom 24.04.2024.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.04.2024 wurden mit Wirkung zum 01.01.2025 die Ziffern 3.2 und 10 wie folgt neu gefasst:

"3.2 Der Verbrauchspreis beträgt:

Netto *	7 % MwSt.	brutto
0,74 € je m <sup>3</sup>	0,05 € je m <sup>3</sup>	0,79 € je m <sup>3</sup>

\* Hierin sind 0,17 € Wasserentnahmegebühr enthalten, die vom Verband an das Land Niedersachsen abzuführen sind.

10. Inkrafttreten

Die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling mit den hier dargestellten Änderungen treten am 01.01.2025 in Kraft."

Die Änderungen werden hiermit gemäß § 27 Abs. 1 der Verbandsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Werlte, 18.12.2024

WASSERVERBAND HÜMMLING  
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Werlte“ (Versorgungs- und Preisbestimmungen) wird gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes Hümmling hiermit veröffentlicht. Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Meppen, 10.01.2025

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat  
- Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände –  
In Vertretung  
Dr. Kiehl

## 25 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2023 auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 13.12.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 14.01.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 26 Bekanntmachung der Prüfungsmittteilung „Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes

Der Landkreis Emsland ist im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung „Digitalisierung an berufsbildenden Schulen in der dualen schulischen Ausbildung am Beispiel von ausgewählten Berufsfeldern“ des Niedersächsischen Landesrechnungshofes geprüft worden.

In der Sitzung vom 27.01.2025 hat der Kreistag des Landkreises Emsland die Prüfungsmittteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmittteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 02.01.2025 - Az.: 10712-6.4-24/2023 – liegt nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) vom 10.02.2025 bis zum 21.02.2025 zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, im Kreishaus 1, Zimmer 366 (1. Obergeschoss), öffentlich aus.

Meppen, 29.01.2025

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 27 Gemeinde Emsbüren – Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen Meppen, Nagelshof 83, 49716 Meppen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emsbüren, 24.01.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 28 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Waldsiedlung Napoleondamm“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 10.01.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

## 29 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen

Die öffentliche Gemeindestraße „Kerkpatt“ - M162 des Straßenbestandsverzeichnisses Mehringen (eingetragen im beigefügten Plan) ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

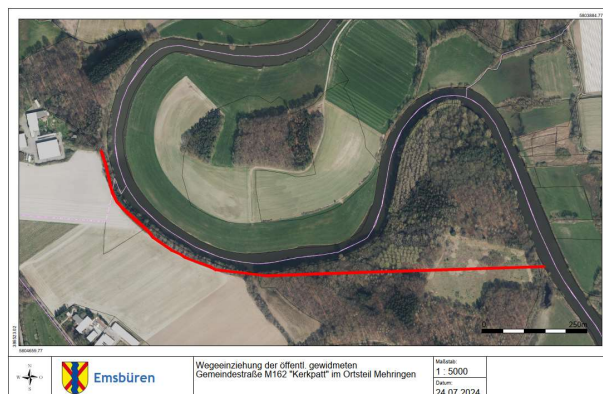
Die vorgenannte Straße wird daher gem. § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2025 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 15.01.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister



## 30 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	52.083.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	53.040.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	120.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.761.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.658.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	5.112.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	31.775.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.630.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.800.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v. H. |

## § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v.H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 12.12.2024

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis zum 11.02.2025 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 218 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr sowie Freitag 8.00 – 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 31.01.2025

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

-----

### 31 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Nördlich vom Venekampweg“)

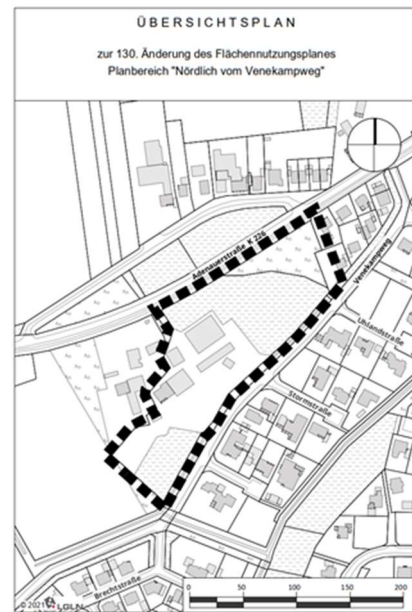
Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 16.01.2025 (Az.-Ob.65-610-303-01/130) die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 12.12.2024 beschlossene 130. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2024  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung wird die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 130. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Die wirksame 130. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) (<https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/>) eingestellt und über das Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Schadensansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 24.01.2025

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 32 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.603.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.603.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.710.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.228.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	7.272.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	12.159.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	237.400 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

## § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 117 I 2 NKomVG	25.000 EURO
b)	§ 19 IV KomHKVO	25.000 EURO
c)	Rückstellungen und Abgrenzungen	500 EURO

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden. Außerdem sind die Beträge, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen sowie die Beträge für abschlusstechnische Buchungen als unerheblich anzusehen.

Teilhaushalte werden im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Ansätze für Aufwendungen, die nicht innerhalb eines Budgets deckungsfähig sind, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang gemäß § 19 Abs. 2 KomHKVO stehen. Zahlungswirksame Aufwendungen können im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO für unerhebliche Auszahlungen innerhalb eines Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden. Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit verwendet werden.

Salzbergen, 19.12.2024

GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
  - 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
  - 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
  - 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis zum 11.02.2025 im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzbergen, 23.01.2025

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister



### 33 Gemeinde Spelle - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 „Westlich der Bönnestraße“

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Bönnestraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Biotoptypenkartierung, dem orientierendem Baugrundgutachten, dem schalltechnischen Bericht zur Sport- und Verkehrslärmsituation und dem Bericht über eine geruchstechnische Untersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Bönnestraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Biotoptypenkartierung, dem orientierendem Baugrundgutachten, dem schalltechnischen Bericht zur Sport- und Verkehrslärmsituation und dem Bericht über eine geruchstechnische Untersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 43, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Bönnestraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

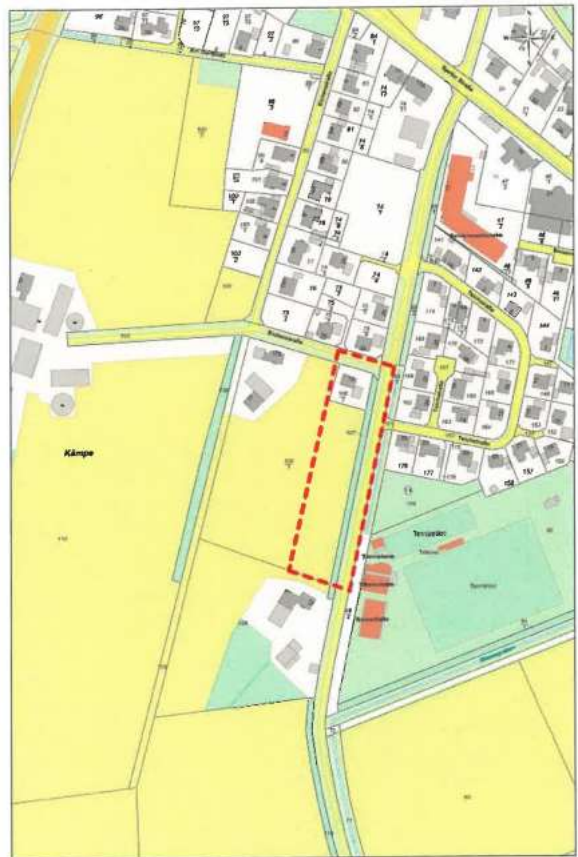
Spelle, 15.01.2025

GEMEINDE SPELLE  
Der Gemeindedirektor

### 34 Samtgemeinde Spelle - Inkrafttreten der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Wohnbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Spelle-Varenrode)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 30.09.2024 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 30.12.2024 (Az.: 65-610-415-01/57) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Spelle und ist nachstehend umrandet dargestellt:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle wirksam.

Die genehmigte Fassung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der Biotoptypenkartierung, dem orientierendem Baugrundgutachten, dem schalltechnischen Bericht zur Sport- und Verkehrslärmsituation und dem Bericht über eine geruchstechnische Untersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 43, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 15.01.2025

SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 35 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2025 vom 12.12.2024

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.467.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.706.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	537.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	73.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.790.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.288.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.627.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.371.500 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	430.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.417.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.089.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.924.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

Twist, 12.12.2024

GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers  
Bürgermeisterin

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 15.01.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG von Montag, 03.02.2025 bis einschließlich Dienstag, 11.02.2025, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Zimmer 3 (Information), öffentlich aus.

Twist, 23.01.2025

GEMEINDE TWIST  
Die Bürgermeisterin

## 36 Bekanntmachung über die Widmung von Gemeindestraßen, Widmung von Straßen, Straßenteilen und Wegen in der Gemeinde Twist.

### I. Widmungen

Gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359 -VORIS 9210001- ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)] wird die nachfolgend aufgeführte Straße der Gemarkung Twist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Widmungsbeschränkungen sind ggf. angegeben:

Gemarkung Twist, Flur 55, Flurstücke 20, 22, 88,  
ca. 1730 m lang  
„Am alten Schöpfwerk“

Gemarkung Twist, Flur 55, Flurstücke 38, 48, Flur 56,  
Flurstücke 23,28,31, ca. 2.890 m lang  
„Bauernsiedlung“

Gemarkung Twist, Flur 51, Flurstück 1, ca. 710 m lang  
„Middeldörp“



### II. Eigentumsverhältnisse

Die genannte Straße wird als Gemeindestraße gewidmet. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Twist. Planunterlagen, aus denen die Lage der oben genannten Straße und Wege ersichtlich ist, können während der Dienststunden im Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, Zimmer 17, 49767 Twist, eingesehen werden.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist zu richten.

Twist, 16.01.2025

GEMEINDE TWIST

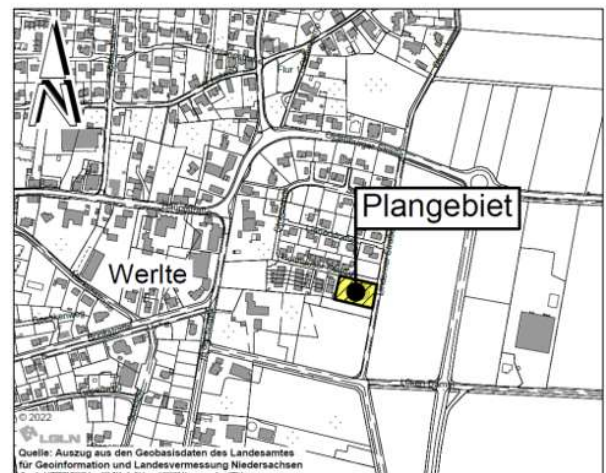
Lübbbers  
Bürgermeisterin

## 37 Stadt Werlte – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 53 „Striemende“, 1. Änderung (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 53 „Striemende“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 „Striemende“, 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Striemende“, 1. Änderung einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Freitag 8.15 – 12.30 Uhr, Montag – Mittwoch 14.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 27.01.2025

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 38 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen - Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 1. Anordnung;

Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung  
1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 14.11.2023 festgestellte Flurbereini-gungsgebiet wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Haren	37	44	5,5074
Haren	32	33	4,4810
Groß Hesepe	18	75	12,8888
Flechum	9	3/5	1,6268
Flechum	9	3/7	3,5000
Flechum	9	7	3,1951
Emslage	260	56	2,1068
Lönigen	1	163/6	2,0538

Lönigen	81	375	0,3824
			35,7421

Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Holthausen	4	63/1	0,0318
Hemsen	8	1/1	0,1825
Hemsen	8	21/1	0,0234
Borken	8	18/2	0,4727
Borken	3	42/15	0,8077
Borken	3	42/17	0,6836
Meppen	2	1/256	0,1164
Meppen	2	1/258	0,0856
Meppen	2	19/27	0,1372
Meppen	2	19/29	0,4343
Emslage	72	52/1	0,4662
Emslage	161	129/3	0,8951
Emslage	174	70/2	0,0518
Emslage	175	127/5	0,5651
Emslage	258	56/4	1,7763
			6,7297

Aufgrund dieser Anordnung und durch Berichtigung von Flurstücksflächen durch Flurstückszerlegungen im Liegenschaftskataster (+ 0,0003 ha) vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 29,0127 ha, von 1.877,7855 ha auf 1.906,7982 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ihnen sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung haben sich die Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die auszuschließenden Flurstücke werden aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen aus dem Verfahren E233 Meppen ausgeschlossen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten  
Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sein können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgen-der Adresse öffentlich bekannt gemacht: [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) mit dem Pfad: Öffentliche Bekannt-machungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 23.01.2025

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -  
Im Auftrag  
Ubbenjans

**2 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 1. Anordnung;**

Siehe Anlagen auf Seite 38 und 39

### 39 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 01.01. – 31.12.2025

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen wird gem. Anlage wie folgt festgesetzt:

a) Erfolgsplan	
in der Einnahme auf	1.127.490,00 EUR
und in der Ausgabe auf	1.127.490,00 EUR
b) Vermögensplan	
in der Einnahme auf	3.538,00 EUR
und in der Ausgabe auf	3.538,00 EUR

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 998.680,00 EUR festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 15 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen auf die Stadt Meppen 701.318,00 EUR, auf die Stadt Haren (Ems) 130.383,00 EUR, die Stadt Haselünne 73.115,00 EUR, auf die Samtgemeinde Herzlake 19.761,00 EUR, auf die Gemeinde Geeste 36.557,00 EUR und auf die Gemeinde Twist 37.546,00 EUR.

Meppen, 05.12.2024

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN

Matthias Walter  
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr  
01.01.2025 – 31.12.2025

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 01.01.2025 – 31.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Landkreises Emsland vom 08.01.2025 enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Haushaltsgenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114, Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.02.2025 bis 13.02.2025 zur Einsichtnahme im VHS-Gebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:30 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Meppen, 21.01.2025

ZWECKVERBAND VOLKS-  
HOCHSCHULE MEPPEN  
Matthias Walter  
Verbandsgeschäftsführer

#### 40 Landkreis Leer; Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025; Zugelassene Wahlvorschläge

Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025  
Zugelassene Wahlvorschläge

Zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 25 Unterems in seiner Sitzung am 24. Januar 2025 die nachfolgend aufgeführten Kreiswahlvorschläge unter den angegebenen Wahlvorschlagsnummern zugelassen.

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Anja Gerlinde Troff-Schaffarzyk  
Bundestagsabgeordnete  
geboren 1969 in Jemgum  
26670 Uplengen
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands  
in Niedersachsen (CDU)  
Gitta Connemann  
Volljuristin, MdB  
geboren 1964 in Leer (Ostfriesland)  
26835 Hesel
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Julian Nils Christoph Pahlke  
Bundestagsabgeordneter  
geboren 1991 in Gehrden  
26789 Leer (Ostfriesland)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)  
Ferhat Asi  
Vertriebsmanager  
geboren 1992 in Derik (Türkei)  
26871 Papenburg
5. Alternative für Deutschland (AfD)  
Martina Uhr  
Medizinische Fachangestellte i. R.  
geboren 1961 in Konstanz  
48529 Nordhorn

6. Die Linke (Die Linke)  
Michel Lucas Rolandi  
Koch  
geboren 1998 in Luxemburg (Luxemburg)  
26802 Moormerland

10. FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)  
Andreas Wilshusen  
Unternehmer  
geboren 1975 in Papenburg  
26871 Papenburg

Leer, 28.01.2025

Anja Freesemann  
KREISWAHLEITERIN FÜR DEN  
WAHLKREIS 25 UNTEREMS

#### 41 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 21.10.2024 wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“ Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Vorstands sprechen, haben sich nicht ergeben.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Jahresabschluss 2021 beschlossen sowie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 10.02. bis 19.02.2025 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordneniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 26.01.2025

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR  
Der Vorstand

## **42 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz 2021 der Leitstelle Ems-Vechte AöR sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2021**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die erste Eröffnungsbilanz der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 23.05.2024 wie folgt zusammengefasst:

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der Leitstelle Ems-Vechte AöR zum 01.01.2021 geprüft. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 1.2 hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung bestätigen wir, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Rechtsvorschriften entspricht, das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten richtig und vollständig ausgewiesen wurden und die Eröffnungsbilanz die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage zum Bilanzstichtag darstellt und bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 die erste Eröffnungsbilanz beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2021 samt Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 10.02. bis 19.02.2025 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 28.01.2025

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR  
Der Vorstand

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 1. Anordnung; (Amtsblatt des LK EL Nr. 05/2025 vom 31.01.2025, Lfd.-Nr.: 38, Seite 34)





2. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren E233 Meppen; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 1. Anordnung; (Amtsblatt des LK EL Nr. 05/2025 vom 31.01.2025, Lfd.-Nr.: 38, Seite 34)

<p>Sonderkarte zur Gebietskarte 1. AO Blatt 2 von 2</p>	<p>Flurb. E233 Meppen Landkreis Emsland ArL / Verf.Nr.: 07 / 2698</p>	<p>Zeichenerklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; border: 1px solid black; background-color: white; margin-right: 5px;"></span> Verfahrensgebiet</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> Zuziehung 1. AO zum Verfahren</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 10px; background-color: red; margin-right: 5px;"></span> Ausschluss 1. AO aus dem Verfahren</li> </ul>
---	---	--

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung


  
 © 2024 LGLN  
 Landesamt für Geoinformation  
 und Landesvermessung Niedersachsen

